

Oberlandesgericht Celle
Der Vorsitzende des 4. Strafsenats
4 - 1/15
2 StE 6/15 - 3 GBA

14. Juli 2015

Sitzungspolizeiliche Anordnung in dem Verfahren gegen A. B. und E. H. B.

Die Hauptverhandlung beginnt am Montag, den 3. August 2015 um 10.30 Uhr im Saal 94 des Oberlandesgerichts Celle vor dem 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle.

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat dem Vorsitzenden das Hausrecht für den Sitzungssaal 94 sowie die angrenzenden Flure und Räume im Sicherheitstrakt für die jeweiligen Sitzungstage übertragen.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung ordne ich deshalb gem. § 176 GVG an:

I. Berichterstattung durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien

1. Es sind 20 Sitzplätze für Presse- und Medienvertreter im vorderen, nicht für Zuhörer abgegrenzten Teil des Sitzungssaales vorhanden. Zusätzlich werden 8 Plätze im Zuhörerraum bis 15 Minuten vor Beginn der Sitzung für akkreditierte Presseorgane freigehalten, danach werden sie dem Verfügungskontingent zugeschlagen. Sind diese Plätze in Zuhörerraum bis zum Beginn der Sitzung nicht besetzt, können sie von Zuhörern eingenommen werden.

2. Die 20 Sitzplätze im vorderen Teil des Sitzungssaales und die 8 Sitzplätze im Zuhörerraum sind akkreditierten Presse- und Medienunternehmen vorbehalten.

3. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 20.07.2015 um 10.00 Uhr und endet am 22.07.2015 um 10.00 Uhr. Vorher und nachher eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Über die Nichtberücksichtigung erfolgt keine gesonderte Mitteilung.

Akkreditierungsgesuche können ausschließlich per e-mail über die Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de gestellt werden. Gesuche an andere e-mail-Anschriften des Oberlandesgerichts, über Fax oder mit einem Anschreiben auf dem Postweg können nicht berücksichtigt werden.

Für das Akkreditierungsgesuch ist das auf der Homepage des Oberlandesgerichts Celle bereitgestellte Formular zu benutzen. Es muss vollständig ausgefüllt sein. Darin ist auch anzugeben, für welches Kontingent die Akkreditierung erfolgen soll. Jedes Presseorgan kann sich nur für eines der Kontingente bewerben.

Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für jedes Kontingent gesondert vergeben, zunächst die 20 Plätze im vorderen Teil des Sitzungssaales, danach die 8 Plätze im Zuhörerraum. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Jedes Presse- bzw. Medienunternehmen erhält nur einen Platz.

Diese Plätze werden auf folgende Kontingente verteilt:

a)	Deutsche Print- und Online-Medien	15 Plätze
	davon: Regionale Tageszeitungen	
	mit Sitz in Celle, Wolfsburg und Hannover	4 Plätze
	Regionale Tageszeitungen mit Sitz in Niedersachsen	2 Plätze
	Deutsche Tageszeitungen mit Sitz außerhalb Niedersachsens	5 Plätze
	Deutsche Wochen- und Monatszeitschriften, Nachrichtenmagazine	4 Plätze
b)	Deutsches Fernsehen und Rundfunk	6 Plätze
	davon: Öffentlich-rechtl. Fernsehen	2 Plätze
	Privatrechtl. Fernsehen	2 Plätze
	Öffentlich-rechtl. Rundfunk	1 Platz
	Privatrechtl. Rundfunk	1 Platz
c)	Deutsche Nachrichten- und Presseagenturen	2 Plätze
d)	Freie Journalisten	2 Plätze
e)	Auslandsmedien	1 Platz
f)	Verfügungskontingent	2 Plätze
	Dafür können sich Journalisten nicht akkreditierter Presse- und Medienunternehmen bzw. einzelne nicht akkreditierte Journalisten am jeweiligen Sitzungstag persönlich unter Vorlage ihres Presseausweises und mit einem amtlichen Lichtbildausweis bei der Einlasskontrolle in eine Liste eintragen. Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Eintrags vergeben.	

Spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung teilt das Oberlandesgericht den Presse- und Medienunternehmen bzw. den freien Journalisten per e-mail mit, ob ihr Antrag erfolgreich war. Soweit einzelne Kontingente nicht ausgeschöpft wurden, werden die freien Plätze dem Verfügungskontingent zugeschlagen.

Die akkreditierten Presse- und Medienunternehmen - mit Ausnahme des Verfügungskontingents - erhalten eine Platzkarte, die nicht personengebunden ist und die entweder für den vorderen Teil des Sitzungssaales gilt oder für die Plätze im Zuhörerraum. Eine Platzkarte kann an einen Journalisten eines anderen Presse- oder Medienunternehmens abgegeben werden, wenn dies der Pressestelle des Oberlandesgerichts 24 Stunden vorher per e-mail unter der Anschrift OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de angezeigt wurde

Die vergebenen Sitzplätze müssen am jeweiligen Sitzungstag 15 Minuten vor dem Sitzungsbeginn besetzt sein. Nicht besetzte Plätze werden für diesen Tag dem Verfügungskontingent zugeschlagen. Die Plätze sind nicht personengebunden, sondern stehen dem Presse- oder Medienunternehmen zu..

Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden im Rahmen einer Pool-Bildung zwei Fernsehteams (von je einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und einem Privatsender) und vier Fotografen (zwei Agenturfotografen und zwei freie Fotografen) zugelassen.

Die Bereitschaft zur Übernahme einer Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Die Poolführer verpflichten sich darin, Foto- und Filmaufnahmen von den Sitzungstagen anderen Fernsehanstalten und -unternehmen sowie anderen Fotoagenturen und Presseorganen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Akkreditierung der Poolführer erfolgt unter denselben Bedingungen wie die Akkreditierung der anderen Presse- und Medienunternehmen. Sofern die Sicherheit und die Ordnung im Sitzungssaal es erfordern, kann vom Vorsitzenden die Zahl der jeweils eingesetzten Mitarbeiter eines Fernseh- bzw. Fotografenteams begrenzt werden, und zwar bis auf drei Mitarbeiter eines Fernsehteams und bis auf einen Mitarbeiter eines Fotografenteams.

Im Sitzungssaal sind Interviews nicht erlaubt. Während der Sitzungen sind Bild- und Tonaufnahmen weder im Sitzungssaal noch in den angrenzenden Räumen gestattet. Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist im Übrigen nur den akkreditierten Fernseh- und Fotografenteams gestattet, und zwar 15 Minuten vor Beginn der Sitzungen, in Sitzungspausen und nach dem Ende der Sitzungen jeweils bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Vorsitzende die Medienvertreter bittet, das Filmen, Fotografieren und die Herstellung von Tonaufnahmen einzustellen. Die jeweiligen Fernsehteams und Fotografen verlassen dann den Saal ohne weitere Aufforderung, soweit sie nicht im Übrigen über eine Platzkarte als Vertreter eines akkreditierten Presseunternehmens oder als freier Journalist über eine Platzkarte verfügen. Soweit sie in diesem Fall im Sitzungssaal bleiben, bringen sie die für die Film- und Fotoaufnahmen verwendeten Gerätschaften aus dem Saal.

4. Bei den Filmaufnahmen ist sicherzustellen, dass das Gesicht der Angeklagten vor der Veröffentlichung und vor einer Weitergabe der Aufzeichnungen an Fernsehveranstalter oder andere Medien durch ein technisches Verfahren anonymisiert wird und nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich ist. Dasselbe gilt für die eingesetzten Justizmitarbeiter. Die Verteidiger und die Mitglieder der Bundesanwaltschaft dürfen nur mit ihrem Einverständnis gefilmt und fotografiert werden, die Mitglieder des Senats ausschließlich vor Beginn und nach dem Ende der Sitzung. Außerhalb des Sitzungssaales sind Aufnahmen aller dieser Personen nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis zulässig.

II. Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 169 GVG)

1. Es werden nur so viele Zuhörer im Sitzungssaal zugelassen, wie dort Sitzplätze vorhanden sind. Die Zahl der Sitzplätze beträgt 40, davon sind 8 Sitzplätze für Pressevertreter vorbehalten.

2. Verlassen Zuhörer den Sitzungssaal nicht nur vorübergehend, so kann eine entsprechende Anzahl wartender Zuhörer neu eingelassen werden.

3. Wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder der Sitzungssaal geräumt werden sollte, müssen alle Zuhörer den Saal und das Sitzungsgebäude sofort verlassen, Presseberichterstatter nur im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit. Einzelnen Personen kann die Anwesenheit im Einzelfall vom Gericht gestattet werden (§175 GVG). Sofern der Sitzungssaal geräumt wird, sind nach der Zahl freigewordener Sitzplätze neue Zuhörer einzulassen.

4. Personen, die wegen störenden Verhaltens aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, haben den Saal sofort zu verlassen. Es können gegen sie Ordnungsmittel verhängt werden.

5. Nach Schluss der Verhandlung verlassen alle Presseberichterstatter und Zuhörer den Sitzungssaal und das Gebäude des Oberlandesgerichts, spätestens auf Anordnung der eingesetzten Justizmitarbeiter. Kommen akkreditierte Pressemitarbeiter den Aufforderungen nicht nach, so können ihre Presse- und Medienunternehmen die Akkreditierung verlieren. Darüber entscheidet der Vorsitzende.

III. Einlass von Zuhörern, Journalisten und Verfahrensbeteiligten

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen untersagt, die geeignet sind,

- andere körperlich zu verletzen,
- zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden,
- die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren,
- durch das demonstrative Vorzeigen von Symbolen oder Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezug zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal zu beeinträchtigen.

Polizeibeamten und Justizkräften, die sich im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten zum unmittelbaren Schutz gefährdeter Zeugen im Sitzungssaal aufhalten, wird das Tragen von Waffen gestattet, die zu ihrer dienstlichen Ausrüstung gehören.

Den Verteidigern ist die Mitnahme von Taschen, Laptops und Mobiltelefonen sowie anderer Arbeitsmittel in den Sitzungssaal gestattet

2. Es wird eine Einlasskontrolle (Ausweiskontrolle und Durchsuchung) angeordnet, der sich grundsätzlich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Presseberichterstatter), Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher, zu unterziehen haben. Die Verteidiger unterliegen allein der Ausweiskontrolle.

Alle diese Personen haben sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Bundespersonalausweis oder Reisepass), Ausländer mit entsprechenden gültigen Ausweispapieren auszuweisen. Als Ausweispapier reichen auch behelfsmäßige Ausweispapiere (wie etwa Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung oder Aufenthaltsgestattungen) aus, sofern sie von einer inländischen Behörde stammen und mit einem Lichtbild versehen sind.

3. Nach dem Einlass in das Sitzungsgebäude findet eine Vorkontrolle statt. Sie umfasst die Einsichtnahme in Personalausweise oder Reisepässe oder gleichgestellte ausländische Ausweispapiere oder Ladungen und mitgeführte Behältnisse.

Wer nicht im Besitz eines der genannten Ausweispapiere oder einer Ladung ist, oder wer die Einsicht in mitgeführte Behältnisse verweigert, wird zurückgewiesen. Bei Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen ist vor einer Zurückweisung die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen

Bei großem Andrang von Zuhörern ist ein bevorzugter Einlass von Verfahrensbeteiligten und Presse sicherzustellen.

4. Danach erfolgt die eigentliche Einlasskontrolle.

Sie beginnt mit der Aushändigung und Sichtprüfung des Ausweispapieres oder einer Ladung. Wer diese Kontrolle verweigert oder wessen Ausweispapier ungültig ist, erhält keinen Zutritt.

Die Ausweispapiere werden zur Prüfung ihrer Echtheit und zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Im Übrigen dürfen Personaldaten nicht gespeichert oder listenmäßig festgehalten werden. Besteht konkreter Anlass zu einer näheren Überprüfung der Personaldaten, ist die Entscheidung des Senatsvorsitzenden einzuholen.

Die Ablichtungen werden zu keinem anderen Zweck als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Hauptverhandlung verwendet. Sie werden dem Vorsitzenden spätestens am Ende der Sitzung nach Räumung des Gebäudes ausgehändigt. Sobald sie nicht mehr benötigt werden, sind sie zu vernichten, spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag.

Die Ausweispapiere von Verteidigern und Pressevertretern werden nicht abgelichtet.

Die Ausweispapiere von Dolmetschern, Zeugen und Sachverständigen werden nicht mehr abgelichtet, wenn diese Personen einem der Durchsuchungsbeamten persönlich bekannt sind. Ebenso kann in diesen Fällen (wie auch bei Verteidigern) auf Aushändigung und Sichtprüfung der Ausweispapiere verzichtet werden.

Nach Sichtprüfung, Ablichtung und Rückgabe der Ausweispapiere werden die Eingelassenen mit Ausnahme der Verteidiger durchsucht. Die Durchsuchung erstreckt sich auf alle Kleidungsstücke und alle mitgeführten Gegenstände und Behältnisse. Dabei wird eine Metalldetektorschleuse und es können Metallsonden eingesetzt werden. Waffen und sonstige gefährliche Werkzeuge (gefährliche Chemikalien, Messer), alle Gegenstände, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet sind oder welche die Sicherheit und Ordnung im Sitzungsgebäude gefährden können (alle Wurfgegenstände wie Feuerzeuge, Flaschen, Obst, Haarbürsten, Bücher, größere Kugelschreiber und Füllfederhalter), sowie Taschen und andere Behältnisse, Mobiltelefone, Laptops, Tablets u. a., Funkgeräte, Ton-, Bildaufzeichnungs- und entsprechende Wiedergabegeräte sind abzugeben und werden in Verwahrung genommen.

Die Verteidiger passieren die Metalldetektorschleuse, weitere Durchsuchungen sind nur zulässig, falls sich dabei Auffälligkeiten ergeben. Auch dann sind aber mitgeführte Schriftstücke und Aktenteile von einer Durchsuchung ausgenommen.

5. Für die Mitnahme von Gegenständen in den Sitzungssaal gelten folgende besonderen

Regelungen:

a) Die Richter, Vertreter der Bundesanwaltschaft, Protokollführer und Verteidiger können Laptops, ähnliche Arbeitsgeräte und Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen und nutzen, allerdings nicht zum Versenden von Daten und zum Aufnehmen von Bild oder Ton.

b) Den Dolmetschern ist es erlaubt, Diktiergeräte, Laptops und Mobiltelefone nach deren Überprüfung im Dolmetscherzimmer aufzubewahren. Ihnen sind im Übrigen Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibutensilien und alle zur Dolmetschertätigkeit notwendigen Gegenstände nach Überprüfung zu belassen. Das gleiche gilt für Tagesverpflegung und Erfrischungen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Senatsvorsitzenden einzuholen. Bis zu seiner Entscheidung werden solche Gegenstände vorläufig asserviert.

c) Pressevertretern sind nach Überprüfung Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Füllfederhalter und Kugelschreiber zu belassen. Den mit einer Platzkarte ausgestatteten Medienvertreter ist es gestattet, Laptops in dem für Pressevertreter reservierten Raum zu deponieren. Poolführer für Film- und Fotoaufnahmen dürfen die dafür erforderlichen Kameras und andere Gerätschaften in den Sitzungssaal mitnehmen, müssen sie nach Beendigung der Aufnahmen aber wieder entfernen.

d) Zeugen und Sachverständigen sind die für ihre Vernehmung notwendigen Unterlagen und deren Behältnisse nach Überprüfung zu belassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

e) Allen Besuchern sind grundsätzlich zu belassen:

Uhren, Schmuck, Brillen, Hörgeräte, Rauchwaren, Streichhölzer, Arzneimittel, Bleistifte, Schreibpapier, Taschentücher, Schlüssel, Brieftaschen, Geldbörsen, kleine Damenhandtaschen sowie Zeitungen und Zeitschriften. Über vereinzelte Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.

f) Polizeibeamten als Zeugen, die ihre mitgeführten Dienstwaffen entsprechend polizeilichen Vorschriften in den Räumen der im Gebäude des Oberlandesgerichts anwesenden Polizei deponieren, wird gestattet, den Gerichtsbereich durch die Flurverbindungstür (Glastür) zu betreten. Danach werden Überprüfung der Legitimation und Durchsuchung vorgenommen.

g) Personen, die die angeordnete Durchsuchung oder die Verwahrung beanstandeter Gegenstände verweigern, dürfen den Sitzungssaal nicht betreten und müssen den Eingangsbereich verlassen. Bei Dolmetschern, Zeugen und Sachverständigen ist zuvor die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Bei der Verwahrung von Gegenständen wird eine besondere Marke ausgehändigt. Sie berechtigt beim Verlassen des Gebäudes zur Rückgabe der verwahrten Gegenstände.

6. Der Einlass beginnt spätestens 30 Minuten vor dem terminierten Sitzungsbeginn, für Verfahrensbeteiligte und Vertreter der Presse regelmäßig 1 Stunde vor dem terminierten Sitzungsbeginn. Der Sitzungssaal wird frühestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Bis dahin halten sich alle Besucher im Vorraum auf. Dasselbe gilt für Sitzungspausen. Verlassen Zuhörer oder Pressevertreter das Gebäude des Oberlandesgerichts, findet eine erneute Kontrolle statt. Den Pressevertretern steht im Übrigen der Presseraum zur Verfügung, den Zeugen und Dolmetschern die für sie reservierten Aufenthaltsräume.

7. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können keinen Zutritt erhalten.

8. Abweichungen zu 1. - 7. kann nur der Vorsitzende persönlich anordnen.

IV. Sonstige Anordnungen

1. Gespräche zwischen den Angeklagten und Presseberichterstatern oder Zuhörern im Sitzungssaal sind nicht gestattet.

2. Die Übergabe von Nahrungs-, Genussmitteln und Getränken an die Angeklagten ist nur durch Justizangehörige erlaubt.

3. Nach einer Entscheidung des Vorsitzenden über die Räumung des Sitzungssaales, das Hinausweisen einzelner Zuhörer und die Festnahme einzelner Personen leistet die Polizei auch ohne besondere Weisung des Vorsitzenden Amtshilfe.

Wenn und soweit der Vorsitzende die Räumung des Saales anordnet, ist damit zugleich die Räumung des gesamten Sitzungsgebäudes angeordnet. Die aus dem Sitzungsgebäude zu entfernenden Personen haben das Gebäude sofort zu verlassen und können sich erst danach einzeln ihre asservierten Sachen abholen.

Soweit durch den Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wurde, dürfen Personen, die des Saales verwiesen wurden, am selben Verhandlungstag nicht mehr zugelassen werden. Sie sind schon bei der Vorkontrolle zurückzuweisen.

V.

In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Dr. Meier
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht